

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brenner- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheinung wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, mit dem Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Neubrandenburg
 Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 8
 Druck: Hermann Buchdruckerei Dami Säger & Co., Berlin S. W. 61

Inhaltspreis:
 Geschäftsbesitzer kosten die sechsseitige Anzeigenliste 10 Pfennig
 Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Schuhe und Arbeiterkleidung.

Am 22. Mai wandte sich der Verbandsvorstand an den Deutschen Brauerbund mit der Anfrage, ob er geneigt sei, mit uns gemeinsam für die Beschaffung dauerhaften Schuhwerks für die Berufsarbeiter Sorge zu tragen, da infolge der Lederknappheit die Beschaffung von Schuhwerk immer schwieriger und die Gesundheit der Arbeiter durch den Mangel an Schuhwerk nachteilig beeinflusst wird.

Die Anfrage wurde vom Brauerbund der Technischen Abteilung des Brauerbundes übergeben, und diese antwortete unter dem 1. Juni, daß sie bezüglich Versorgung der Brauereiarbeiter mit Schuhwerk schon vor einiger Zeit mit den zuständigen Stellen in Verbindung getreten sei und die beigefügten Antworten erhalten habe. Aus der Antwort gehe hervor,

„daß Anträge auf Zuweisung von Schuhwerk von den Bedarf habenden Betrieben an die zuständigen Kriegsamtsstelle zu richten sind, wie das auch in den Bekanntmachungen über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk vom 29. April 1918 (N. N. Nr. 101) und über die Zuteilung von getragenen Schuhwerk vom 14. Mai 1918 (N. N. Nr. 113) angeordnet ist. Auf Grund der letzteren Bekanntmachung sind u. a. Arbeiter in Mälzungsbetrieben bezugsberechtigt und den Mälzungsbetrieben sind im Sinne der Bekanntmachung sämtliche kriegswirtschaftlich wichtigen Betriebe gleichgestellt. Auf Grund dieser Anordnung werden demnach eine große Anzahl von Brauereien und Mälzbetrieben das für ihre Arbeiter benötigte Schuhwerk beschaffen können, und wir glauben vor weiteren Schritten erst einmal den Erfolg dieser Anordnung abwarten zu sollen, sind aber selbstverständlich gegebenenfalls bereit, einen neuen Antrag an die Reichsstelle für Schuhversorgung im Interesse unserer und ihrer Arbeiter zu richten, wobei wir Ihre Unterstützung dankbar annehmen werden.“

Die Antwort auf das schon vorliegende Gesuch, auf welche die Technische Abteilung des Brauerbundes hinweist, war vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels, Berlin C., Neue Friedrichstr. 28, unter dem 29. März 1918 gegeben. Es wird darin darauf hingewiesen, daß Bedarfsmeldungen unbedingt seitens der zuständigen Kriegsamtsstelle bzw. Gewerbeinspektion befürwortet sein müssen und jeder Betrieb seinen Bedarf selbst anzugeben und nach Befürwortung durch die Kriegsamtsstelle an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels einzureichen hat. „Gleichzeitig sei bemerkt, daß uns Lederschuhe mit Ledersohlen nur für Bergleute unter Tage sowie Feuerarbeiter in kriegswichtigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden, während sich der Rest der Arbeiterschaft mit Schuhen aus Ersatzstoffen (Segeltuch oder Papiergewebe) mit Holzsohlen oder mit zweifachschaligen Schuhen zu behelfen hat, bei welchen letzteren die Oberseite aus Leder bestehen, während die Sohlen aus Holz gefertigt sind.“

Trotz der schon vorliegenden Eingabe hielten wir eine Besprechung mit dem Brauerbund und eine neuerliche Eingabe für notwendig und fanden zu diesem Zwecke am 4. Juli Verhandlungen mit dem Brauerbund statt. Außer Kollegen Backert für unseren Verband waren Vertreter der Verband der Böttcher, der Brauereigenossen und der Verband der Maschinisten und Seizer. Das Ergebnis war eine neuerliche Eingabe an die Reichsbekleidungsstelle unter dem 25. Juli, die vom Kollegen Backert begründet wurde. Mit Schreiben vom 2. August 1918 erklärte sich die Reichsbekleidungsstelle bereit, folgende Arbeiterkategorien der Brauereien als versorgungsberechtigt anzuerkennen und ihnen auf Antrag Berufskleidung zuzuwenden:

1. die Arbeiter auf der Schwankhalle,
2. die Arbeiter im Gär- und Lagerkeller sowie im Abfüllraum,
3. das Fahrpersonal,
4. das Personal in den Kessel- und Maschinenräumen sowie Reparaturwerkstätten,
5. die Böttcher bzw. das in den Bierereianlagen beschäftigte Personal.

Anzumelden ist der Bedarf bei der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung stellt den Bedarf auf hierfür vorgeschriebene Formulare zusammen. Die Kriegsamtsstelle bzw. Gewerbeinspektion muß den Bedarf befürworten.

Die Bedarfsmeldungen haben die Wirkung, daß die Reichsbekleidungsstelle, wenn sie den Anspruch als berechtigt anerkennt, Bezugsscheine ausfertigt. Die bewilligten Gegenstände sollen im freien Handel erworben werden; auf besonderen Wunsch werden auch Bezugsscheine für Stoff (statt für Konfektion) ausgestellt. Nur im äußersten Notfall, wenn die Unmöglichkeit der Bedarfdeckung im freien Handel ausreichend dargelegt wird, weist die Reichsbekleidungsstelle, soweit sie über Bestände verfügt, für einen Teil der Bezugsscheinmenge Kleidungsstücke (keinesfalls Stoffe) zu.

Die Kollegen müssen also ihren Bedarf an Schuhen und Berufskleidung bei der Betriebsleitung anmelden. Werden die Bezugsscheine ausgestellt, so sind die Gegenstände zunächst im freien Handel zu erwerben. Die Reichsbekleidungsstelle tritt erst ein, wenn die benötigten Sachen nachweisbar im freien Handel nicht zu erhalten sind.

Die gewerkschaftlichen Zentralverbände im Jahre 1917.

Die deutsche Gewerkschaftsstatistik für das Jahr 1917 liegt noch nicht vollständig vor. Die im Bureau der Generalkommission erfolgende Bearbeitung der statistischen Angaben der Zentralverbände ist jedoch soweit vorgeritten, daß wir hier im Auszuge einige der wichtigsten Ziffern mitteilen können.

Das Berichtsjahr zeichnet sich demnach durch den Beginn einer neuen Aufwärtsbewegung unserer Gewerkschaften aus. Die rückläufige Periode, die mit dem Kriegsausbruch einsetzte, erreichte im Jahre 1916 ihren Tiefpunkt. Am 31. Dezember 1916 waren in den 47 Zentralverbänden nur noch 934 834 Mitglieder vorhanden gegen rund 2 1/2 Millionen beim Kriegsausbruch. Im ersten Quartal 1917 aber war die Krise überwunden, die Mitgliederzahl stieg auf 995 926, und diese Entwicklung hielt auch in den weiteren drei Quartalen an; im zweiten waren es 1 076 711 Mitglieder, im dritten 1 169 697 und im vierten Quartal 1 264 714 Mitglieder. Die Zunahme beträgt demnach rund 330 000 gegenüber dem vierten Quartal 1916. Im Jahresdurchschnitt stieg die Mitgliederzahl von 955 887 auf 1 095 596. In diesen Ziffern sind die Verbände der Hausangestellten und der Landarbeiter nicht mitgezählt, die am Jahresfluß 4221 bzw. 8774 Mitglieder hatten gegen 3630 bzw. 6249 Mitglieder am 31. Dezember 1916. Auch diese beiden unter den schwierigsten Verhältnissen arbeitenden Verbände nehmen an der allgemeinen Aufwärtsbewegung lebhaften Anteil.

Besonders erfreulich gestaltete sich die Bewegung der weiblichen Mitglieder. Das Jahr 1916 schloß in den 47 Zentralverbänden mit einem Bestand von 197 008 weiblichen Mitgliedern. Die Zahl stieg im ersten Quartal 1917 auf 222 045, im zweiten auf 257 573, im dritten auf 299 468 und im vierten Quartal auf 330 146 Mitglieder. Ferner waren 4201 weibliche Mitglieder im Verbands der Hausangestellten und 2642 im Landarbeiterverband organisiert gegen 3618 resp. 1327 im letzten Quartal 1916. Im Jahresdurchschnitt war die Zahl der weiblichen Mitglieder von 180 895 auf 262 787 gestiegen; sie hat damit ihren bisherigen höchsten Stand überschritten, denn die frühere Höchstziffer war 223 676 im Jahresdurchschnitt 1913. Es läßt sich zwar nicht feststellen, ob die Zunahme der gesteigerten Zahl industriell beschäftigter Frauen entspricht, aber die Gewerkschaften dürfen dennoch diese Entwicklung mit Befriedigung registrieren; sie beweist, daß die Verbetätigung unter den Arbeiterinnen nicht mehr ergebnislos verläuft, sondern daß sie sehr wohl große Erfolge zu bringen vermag.

Die Finanzgesamtheit der Zentralverbände hat sich in gleicher Richtung wie die Mitgliederzahl bewegt. Die Einnahmen stiegen von 34 027 248 Mk. auf 39 189 398 Mk., während die Ausgaben von 30 074 048 Mk. auf 28 511 831 Mk. zurückgingen. Der Vermögensbestand stieg infolgedessen von 65 845 166 Mk. auf 70 717 419 Mk. Leider ist der Vermögensbestand des Metallarbeiterverbandes nicht mit angegeben worden, so daß der obige Betrag dem tatsächlichen Ver-

mögensbestand, der sich bei Einrechnung des Vermögens der Metallarbeiter ergeben würde, nicht entspricht. Am Jahresfluß 1913 hatten die Zentralverbände ohne den Metallarbeiterverband ein Vermögen von 69 518 554 Mk., woraus sich ergibt, daß der Vermögensbestand unserer Zentralverbände den bis dahin erzielten Höchststand vom Jahre 1913 bereits überflügelt hat.

Die Einnahmen (39 189 398 Mk.) verteilen sich auf folgende Posten: Eintrittsgelder 264 036 Mk., Beiträge 28 567 262 Mk., Lokalbeiträge 5 658 756 Mk., Extrabeiträge und freiwillige Sammlungen für die Kriegerfamilien 277 979 Mk., Zinsen 3 071 961 Mk. und sonstige Einnahmen 1 349 404 Mk. Die wichtigeren Ausgaben verteilen sich folgendermaßen: Reiseunterstützung 22 422 Mk. (im Vorjahre 46 556 Mk.), Unzulagsunterstützung 111 310 Mk. (107 563 Mk.), Arbeitslosenunterstützung 719 607 Mk. (1 449 133 Mk.), Krankenunterstützung 4 841 575 Mk. (3 664 592 Mk.), Invalidenunterstützung 526 252 Mk. (539 898 Mk.), Sterbegeld 1 495 928 Mk. (1 266 799 Mk.), Notunterstützung 267 237 Mk. (303 066 Mk.), Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer 2 656 712 Mk. (5 992 064 Mk.), Lohnbewegung ohne Arbeitseinstellung 137 546 Mk. (70 577 Mk.), Streikunterstützung 152 149 Mk. (104 952 Mk.), Tarifinstanzen 35 199 Mk. (15 900 Mk.), Rechtschutz 106 420 Mk. (87 671 Mk.), Gemäßregelunterstützung 17 729 Mk. (13 627 Mk.), Verbandsorgan 1 600 618 Mk. (1 246 201 Mk.), sonstige Zeitungen 103 875 Mk. (78 320 Mk.), Bibliotheken 112 704 Mk. (122 097 Mk.), Unterrichtskurse usw. 21 485 Mk. (25 315 Mk.), Statistiken 47 437 Mk. (65 790 Mk.), Agitation 1 940 769 Mk. (1 503 204 Mk.), Druckschriften usw. 266 098 Mk. (211 440 Mk.), Stellenvermittlung 67 344 Mk. (81 690 Mk.), Konferenzen und Generalversammlungen 326 346 Mk. (204 715 Mk.), Sonstige Ausgaben 2 070 727 Mk. (2 867 435 Mk.), Beiträge an die Generalkommission 254 846 Mk. (353 927 Mk.), Beiträge zu internationalen Verbindungen 18 873 Mk. (25 590 Mk.), Beiträge an Kartelle und Sekretariate 742 752 Mk. (714 466 Mk.) usw. Pro Kopf betragen die Ausgaben 26,02 Mk. gegen 31,46 Mk. im Jahre 1916, die Ausgabe für Unterstützungen betrug pro Kopf 10,12 Mk. gegen 14,30 Mk. im Vorjahre. An dem letzteren Rückgang war insbesondere die Arbeitslosenunterstützung beteiligt, die pro Kopf nur 0,66 Mk. gegen 1,52 Mk. im Vorjahre erforderte.

Diese kurzen Mitteilungen aus der demnächst erscheinenden Gewerkschaftsstatistik zeugen von dem Aufschwung, den die deutschen Gewerkschaften im Berichtsjahre zu verzeichnen haben.

Mehr Schutz der Mieter gegen Mietsteigerungen.

Eine Tagung der Mieteinigungsämter.

k. Der Wohnungsmangel wird immer mehr zur allgemeinen Wohnungsnot. Damit verbunden ist eine ungeheure Steigerung der Mietpreise. Die Vermieter glauben, die „Konjunktur“ ausnützen zu müssen und nehmen teilweise ganz gewaltige Erhöhungen der Mieten vor. Von einzelnen Städten werden Mietzinssteigerungen von 50 bis 60 Proz. berichtet und von Hamburg kommt eben die Nachricht, daß die dortigen Hausbesitzer eine Erhöhung von 90 Proz. verlangen. Daß solche gewaltigen Erhöhungen, die an Wucher grenzen, den heutigen Verhältnissen entsprechend auch nur den Schein einer Berechtigung haben, wird niemand behaupten können. Da ist es dringend nötig, daß durch reichsgesetzliche Bestimmungen die Mieter gegen solche Ausbeutungen geschützt werden. Die Bundesratsverordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 reicht hierfür nicht aus, sie schützt lediglich vor unberechtigter Kündigung. Nach dieser Bundesratsverordnung sind die Einigungsämter ermächtigt, auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und seine Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen. Ferner kann ein mit einem neuen Mieter abgeschlossener Mietvertrag aufgehoben werden, falls der gekündigte Mietvertrag vom Mieteinigungsamt für fortbestehend erklärt wurde.

